

# **Gesellschaft der Freunde von Schloss Seehof e. V.**

## **Satzung**

### I. Name und Zweck

#### § 1

Der Verein „Gesellschaft der Freunde von Schloss Seehof e. V.“, gegründet am 24.06.1976, hat seinen Sitz in Bamberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.

#### § 2

Aufgabe der Gesellschaft ist die Unterstützung bei der Erhaltung des Schlosses, des Inventars und des Parks als Kulturdenkmal sowie bei der Durchführung von Konzerten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen.

#### § 3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fern sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### II. Mitgliedschaft

#### § 4

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können volljährige Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (Stiftungen, handelsrechtliche Gesellschaften oder Firmeninhaber) werden. Der Eintritt erfolgt nach Eintragung der Gesellschaft im Vereinsregister durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

#### § 5

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 6

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die als besondere Förderer der Gesellschaft oder des Schlosses Seehof und seiner Einrichtungen anzusehen sind.

#### § 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss, den der Vorstand bei einem das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft schädigenden Verhalten mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausspricht oder durch Tod eines Mitgliedes.
- (2) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

### III. Vereinsorgane

#### § 8

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Vorstandsrat und die Mitglieder-versammlung.

## § 9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## § 10

Der Vorstandsrat besteht aus dem Vorstand und fünf Beisitzern.

## § 11

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsrates werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen, wenn nicht einstimmig die Wahl durch Handzeichen gewünscht wird.
- (3) Der Vorstand und der Vorstandsrat bleiben beim Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes und Vorstandsrates im Amt. Die Amtszeit des Vorstandes und des Vorstandsrates enden mit der Wahl des neuen Vorstandes.  
Beim Ausscheiden eines ihrer Mitglieder während der Amtsdauer erfolgt für den Rest der Wahlperiode Neuwahl eines neuen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

## § 12

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstandsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandsrates.
- (3) Der Vorstandsrat berät und entscheidet über die Grundzüge der Arbeit der Gesellschaft.

## § 13

- (1) Der Vorstandsrat tritt jährlich mindestens einmal sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von fünf Tagen einberufen und geleitet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist unterschritten werden.

## § 14

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle zwei Jahre schriftlich einzuberufen, außerdem so oft, wie es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:  
Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsberichts samt Erteilung der Entlastung, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, Wahl des Vorstandes und Vorstandsrates, Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge, Abänderung der Satzung, Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich erfolgen.
- (4) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre satzungsmäßigen oder gesetzlichen Organe vertreten. Gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel, über die Auflösung der Gesellschaft der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

## § 15

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens drei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann später eingereichte Anträge zur Behandlung zulassen.

§ 16

- (1) Die in der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer oder deren Stellvertreter prüfen die Rechnung des Vereins.
- (2) Die Rechnungsprüfung kann im Auftrag des Vereins auch durch die Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung des Landkreises Bamberg wahrgenommen werden.

§ 17

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes, des Vorstandsrates und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
- (2) Der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind in die Niederschrift aufzunehmen.

IV. Vereinsauflösung

§ 18

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Bamberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige denkmalpflegerische Maßnahmen im Landkreis Bamberg, vorrangig an Schloss Seehof, zu verwenden hat.

-----  
Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. Juni 1976 beschlossen und am 02. September 1976 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen. Die letzte Änderung der Satzung erfolgte mit Beschluss vom 03.05.2022.

Memmelsdorf,



Gerhard Schneider  
(1. Vorsitzender)



Rüdiger Klein  
(Schriftführer)